



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 (LBVAnpG 2011/2012)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/137**

Berichterstatlerin: Abgeordnete Frau Dr. Angelika Klein

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 5

Dr. Angelika Klein
Ausschussvorsitzende

Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 6/137

**Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz
2011/2012 (LBVAnpG 2011/2012).**

**Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe zu Kapitel 7a und zu § 59a eingefügt:

„Kapitel 7a
Besoldungsanpassungen

§ 59a Anpassung der Besoldung“.

- b) Nach der Angabe zu § 59a wird folgende Angabe zu § 59b eingefügt:

„§ 59b Einmalzahlungen 2011“.

2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes im Umfang der vor-

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen

**Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz
2011/2012 (LBVAnpG 2011/2012).**

**Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), **geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 129)**, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Nach der Angabe zu § 59a wird folgende Angabe zu § 59b eingefügt:

„§ 59b Einmalzahlung__ 2011“.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 **Nr. 5** erhält folgende Fassung:

„5. Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes im Umfang der

geschriebenen Dienstzeit sowie sonstige Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit des Grundwehrdienstes,“

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anerkennung von Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 gelten Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 als Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit.“

3. In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Funktions-Leistungsbezug von der jeweiligen Hochschule im Einvernehmen mit der jeweiligen Forschungseinrichtung gewährt wird,“ angefügt.
4. In § 38 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und der Stufe 2 des Familienzuschlages,“ eingefügt.
5. § 47 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 49 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Mehrbetrages“ die Wörter „unter Berücksichtigung der Nebenkosten“ eingefügt.
7. Nach § 59 wird folgendes Kapitel 7a mit § 59a eingefügt:

vorgeschriebenen Dienstzeit sowie sonstige Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit des Grundwehrdienstes,“

b) unverändert

3. In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Funktions-Leistungsbezug von der jeweiligen Hochschule im Einvernehmen mit der jeweiligen Forschungseinrichtung gewährt wird_“ angefügt.
4. unverändert
5. unverändert
6. In § 49 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Mehrbetrages“ die Wörter „**zuzüglich der anfallenden** Nebenkosten“ eingefügt.
7. unverändert

„Kapitel 7a
Besoldungsanpassungen

§ 59a
Anpassung der Besoldung

(1) Um 1,5 v. H. werden ab 1. April 2011 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5,
3. die Amtszulagen und die Allgemeine Stellenzulage nach Nummer 13 der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz,
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze in der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
6. die Zuschüsse zum Grundgehalt sowie die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach § 62 Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

(2) Um 1,9 v. H. werden ab 1. Januar 2012 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5,
3. die Amtszulagen und die Allgemeine Stellenzulage nach Nummer 13 der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz,
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze in der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
6. die Zuschüsse zum Grundgehalt sowie die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach § 62 Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

Die Grundgehälter nach Satz 1 Nrn. 1 und 5 werden anschließend um 17 Euro und die Anwärtergrundbeträge nach Satz 1 Nr. 4 anschließend um 6 Euro erhöht.“

8. Nach § 59a wird folgender § 59b eingefügt:

8. unverändert

„§ 59b
Einmalzahlung 2011

(1) Die Berechtigten nach § 1 Abs. 1 erhalten mit den Dienstbezügen oder Anwärtergrundbeträgen eine Einmalzahlung, wenn sie im Monat April 2011 einen Anspruch auf Besoldung hatten.

(2) Der Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 entsteht für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten nur einmal. Die Einmalzahlung bleibt bei der Bemessung sonstiger Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(3) Der in § 1 Abs. 1 aufgeführte Personenkreis mit Anspruch auf Dienstbezüge erhält jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro. Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf einen Anwärtergrundbetrag erhalten jeweils 120 Euro.“

9. Anlage 1 Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Regierungsschulrätin oder Regierungsschulrat
- bei einer Landesbehörde - ^{10a)}“

b) Nach der Fußnote 10 wird folgende Fußnote 10a eingefügt:

^{10a)} Sofern nicht in Besoldungsgruppe A 14.“

9. Anlage 1 Besoldungsordnung A _____ wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Regierungsschulrätin oder Regierungsschulrat
- bei einer Landesbehörde - ^{10a)}“

bb) Nach der Fußnote 10 wird folgende Fußnote 10a eingefügt:

^{10a)} Sofern nicht in Besoldungsgruppe A 14.“

10. Anlage 1 Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird nach den Wörtern „- bei einer Landesbehörde -“ die Angabe „³⁾“ angefügt.

b) Nach der Fußnote 2 wird folgende Fußnote 3 angefügt:

„³⁾ Sofern nicht in Besoldungsgruppe A 13.“

11. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

12. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus Anlage 2 ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe zu § 4a eingefügt:

„§ 4a Rückforderung“.

___ b) _____ Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird nach den Wörtern „- bei einer Landesbehörde -“ die Angabe „³⁾“ angefügt.

bb) Nach der Fußnote 2 wird folgende Fußnote 3 angefügt:

„³⁾ Sofern nicht in Besoldungsgruppe A 13.“

10. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus ___ Anlage 1 **zu diesem Gesetz** ersichtliche Fassung.

11. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus Anlage 2 **zu diesem Gesetz** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) unverändert

- b) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe zu § 13a eingefügt:

„§ 13a Anpassung der Versorgungsbezüge“.

- c) Nach der Angabe zu § 13a wird folgende Angabe zu § 13b eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung 2011“.

- d) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe zu § 17a eingefügt:

„§ 17a Anpassung der Besoldung“.

- e) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe zu § 21a eingefügt:

„§ 21a Anpassung der Überleitungsbeträge und Überleitungszulagen“.

- f) Nach der Angabe zu Anlage 3 wird folgende Angabe zu An-

- b) Die Angabe zu § 8 erhält folgende Fassung:**

„§ 8 Maßgaben zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes“.

- c) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe zu § 13a eingefügt:

„§ 13a Anpassung der Versorgungsbezüge“.

- d) Nach der Angabe zu § 13a wird folgende Angabe zu § 13b eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung 2011“.

- e) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe zu § 17a eingefügt:

„§ 17a Anpassung der Besoldung“.

- f) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe zu § 21a eingefügt:

„§ 21a Anpassung der Überleitungsbeträge und Überleitungszulagen“.

- g) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe zu § 24a eingefügt:**

„§ 24a Anpassung von Vergütungen und Zulagen“.

- h) Nach der Angabe zu Anlage 3 wird folgende Angabe zu An-**

lage 4 angefügt:

„Anlage 4“.

2. In § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Indikatoren“ durch das Wort „Indikationen“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Rückforderung

Die Rückforderung zu viel gezahlter Beihilfe (§ 3), zu viel gezahlter Reise- und Umzugskostenvergütung (§ 4) sowie sonstiger zu viel gezahlter sonstiger Fürsorgeleistung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgesehen werden. Gegenüber Ansprüchen auf Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie auf eine sonstige Fürsorgeleistung kann der Dienstherr mit einem Rückforderungsanspruch aufrechnen.“

4. In § 5 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 13a“ ersetzt.

4a. In § 5 wird die Angabe „§ 13a“ durch die Angabe „§ 13b“ er-

lage 4 angefügt:

„Anlage 4 (zu § 24 Satz 3)“.

2. unverändert

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Rückforderung

Die Rückforderung zu viel gezahlter Beihilfe (§ 3), zu viel gezahlter Reise- und Umzugskostenvergütung (§ 4) sowie ____ zu viel gezahlter sonstiger Fürsorgeleistung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgesehen werden. Gegenüber Ansprüchen auf Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie auf eine sonstige Fürsorgeleistung kann der Dienstherr mit einem Rückforderungsanspruch aufrechnen.“

4. ____ § 5 wird **wie folgt geändert**:

a) ____ Die Zahl „_ 13“ **wird** durch die Angabe „_ 13a“ ersetzt.

b) ____ Die Angabe „_ 13a“ **wird** durch die Angabe „_ 13b“ er-

setzt.

setzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Maßgaben zur Anwendung des Beamten-
versorgungsgesetzes“.**

b) Im Eingangssatz werden die Wörter „wird wie folgt geändert“ durch die Wörter „findet unter folgenden Maßgaben Anwendung“ ersetzt.

c) Nummer 7 Buchst. c wird aufgehoben.

d) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„ 9a. § 50e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ werden durch die Wörter „vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe

„§ 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts“ durch die Angabe „§ 26 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Erreichens“ die Wörter „der Altersgrenze nach § 39 des Landesbeamtengesetzes oder“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.“

e) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. § 55 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Unberücksichtigt bleiben Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b

des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 1801), einschließlich der Leistungen, die sich aus der internen Teilung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher Anwartschaften nach Bundesrecht oder entsprechendem Landesrecht ergeben, und Zuschläge oder Abschläge nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“ “

5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 59a Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend für die der jeweiligen Versorgung zugrunde liegenden Bezügebestandteile. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden abweichend von Satz 1 ab 1. April 2011 um 1,4 v. H. und ab 1. Januar 2012 um 1,8 v. H. erhöht.

(2) Die lineare Erhöhung der Bezüge nach Absatz 1 zum 1. April 2011 gilt als siebte Anpassung nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 69e Abs. 3 des Beamtenversor-

6. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) unverändert

(2) unverändert

gungsgesetzes, die lineare Erhöhung zum 1. Januar 2012 als achte Anpassung nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes in Verbindung mit § 69e Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Hat das Familiengericht im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei der Berechnung der begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte einen Steigerungssatz im Sinne des nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in Höhe von 1,79375 angewandt, bleibt es bei dem errechneten Kürzungsbetrag zum 1. Januar 2012. In allen anderen Fällen ist der errechnete Ausgleichsbetrag mit dem Anpassungsfaktor 0,99438 zu vervielfältigen.“

6. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b
Einmalzahlung 2011

(1) Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten mit den Versorgungsbezügen eine Einmalzahlung, wenn sie im Monat April 2011 einen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge hatten. Zu den laufenden Versorgungsbezügen nach Satz 1 rechnet nicht der Unfallausgleich nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen ein Unterhaltsbeitrag aufgrund eines Gnadenerweises oder einer Disziplinarentscheidung oder Übergangsgeld nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und

(3) unverändert

7. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b
Einmalzahlung 2011

(1) Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten mit den Versorgungsbezügen eine Einmalzahlung, wenn sie im Monat April 2011 einen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge hatten. Zu den laufenden Versorgungsbezügen nach Satz 1 rechnet nicht der Unfallausgleich nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen ein Unterhaltsbeitrag aufgrund eines Gnadenerweises oder einer Disziplinarentscheidung oder Übergangsgeld nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und

Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 47 und 47a des Beamtenversorgungsgesetzes zusteht, erhalten keine Einmalzahlung.

(2) Der Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 entsteht für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten nur einmal.

(3) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

(4) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten die Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro anteilig nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 49 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die Einmalzahlung bleibt bei der Bemessung sonstiger Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(6) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des

Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit **den** §§ 47 und 47a des Beamtenversorgungsgesetzes zusteht, erhalten keine Einmalzahlung.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Beamtenversorgungsgesetz sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.“

7. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Anpassung der Besoldung

Die Grundgehaltssätze der Spalte 3 der Zuordnungstabellen der Anlagen 1 und 2 werden ab 1. April 2011 um 1,5 v. H. erhöht. Sie werden ab 1. Januar 2012 um 1,9 v. H. und anschließend um 17 Euro erhöht.“

8. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Anpassung der
Überleitungsbeträge und Überleitungszulagen

Die Überleitungsbeträge in der Anlage 3 und die Überleitungszulagen nach § 21 werden ab 1. April 2011 um 1,5 v. H. und ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v. H. erhöht.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Satz 1.

b) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „und hinsichtlich der Be-

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Anpassung der Besoldung

Die Grundgehaltssätze **in** Spalte 3 der Zuordnungstabellen der Anlagen 1 und 2 werden ab 1. April 2011 um 1,5 v. H. erhöht. Sie werden ab 1. Januar 2012 um 1,9 v. H. und anschließend um 17 Euro erhöht.“

9. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Anpassung der
Überleitungsbeträge und Überleitungszulagen

Die Überleitungsbeträge in der Anlage 3 werden ab 1. April 2011 um 1,5 v. H. und ab 1. Januar 2012 um ____ 1,9 v. H. erhöht.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) **In Nummer 1 wird vor dem Wort „geändert“ das Wort „zuletzt“ eingefügt.**

b) wird gestrichen

träge in § 4 Abs. 1 und 3 ersetzt durch Anhang 2 Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 598)“ gestrichen.

c) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494, 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1832), und die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), werden ab 1. April 2011 um 1,5 v. H. und ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v. H. erhöht. Die Höhe der Beträge sind in der Anlage 4 ausgewiesen.“

c) entfällt

11. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Anpassung von Vergütungen und Zulagen

Der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1832), und die Beträge nach § 4 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch

10. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus Anlage 3 ersichtliche Fassung.
11. Nach Anlage 3 wird Anlage 4 (Anlage 3) angefügt.
12. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten die aus Anlage 4 ersichtliche Fassung.

Artikel 3 **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das als Landesrecht fortgeltende Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „nach den Absätzen 1 und 3“ durch die Angabe „nach Absatz 1“ ersetzt.
2. § 50e wird wie folgt geändert:

Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774, 2776), in Verbindung mit Anhang 2 Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 598), werden ab 1. April 2011 um 1,5 v. H. und ab 1. Januar 2012 um 1,9 v. H. erhöht. Die Höhe der Beträge ist in der Anlage 4 ausgewiesen.“

12. Die Anlagen 1 bis **4** erhalten die aus Anlage 3 **zu diesem Gesetz** ersichtliche Fassung.
11. entfällt
13. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten die aus Anlage 4 **zu diesem Gesetz** ersichtliche Fassung.

Artikel 3 **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

entfällt

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ werden durch die Wörter „vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts“ durch die Angabe „§ 26 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Erreichens“ die Wörter „der Altersgrenze nach § 39 des Landesbeamtengesetzes oder“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

3. § 55 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Unberücksichtigt bleiben Renten, Rentenerhöhungen und Renteminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 1801), einschließlich der Leistungen, die sich aus der internen Teilung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher Anwartschaften nach Bundesrecht oder entsprechendem Landesrecht ergeben, und Zuschläge oder Abschläge nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 4
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), wird wie folgt geändert:

§ 94 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Leiterin oder der Leiter der Dienstrechtsabteilung des für

Artikel 4
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 94 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Leiterin oder der Leiter der Dienstrechtsabteilung des

Beamtenrecht zuständigen Ministeriums und“

b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die Leiterin oder der Leiter der für die fachministeriellen Aufgaben der Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes zuständigen Abteilung des Fachministeriums für den allgemeinen Verwaltungsdienst.“

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a, Nrn. 2, 7 und 11 und Artikel 2 Nrn. 1 Buchst. b, d, e und f, 2, 4, 5 und 7 bis 11 sowie Artikel 3 treten mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 8 und Artikel 2 Nr. 1 Buchst. c und Nrn. 4a und 6 treten am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 12 und Artikel 2 Nr. 12 treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten Artikel 1 Nrn. 11 und Artikel 2 Nrn. 10 und 11 außer Kraft.

für Beamtenrecht zuständigen Ministeriums und“

b) Nach Nummer 2 wird folgende ____ Nummer 3 angefügt:

„3. die Leiterin oder der Leiter der für die fachministeriellen Aufgaben der Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes zuständigen Abteilung des Fachministeriums für den allgemeinen Verwaltungsdienst.“ _

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) unverändert

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a, Nrn. 2, 7 und **10 sowie** Artikel 2 **Nr. 1** Buchst. b, **c, e, f, g und h, Nrn. 2, 4 Buchst. a, Nrn. 5, 6, 8 bis 12** treten mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 8 **sowie** Artikel 2 Nr. 1 Buchst. **d, ____ Nr. 4 Buchst. b und Nr. 7** treten am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 11 und Artikel 2 Nr. 13 treten am 1. Januar 2012 in Kraft. ____

(5) Anhang 2 Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 598) sowie durch Artikel 2 Abs. 21

und Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 679, 682), tritt außer Kraft.

Anlage 1**„Anlage 4**

(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1 752,60	1 801,19	1 849,75	1 888,82	1 928,08	1 967,36	2 006,63	2 044,03
A 5	1 766,43	1 828,61	1 876,95	1 925,25	1 973,59	2 021,90	2 070,23	2 118,56
A 6	1 807,25	1 877,14	1 948,25	2 004,51	2 060,76	2 117,03	2 178,67	2 231,71
A 7	1 884,82	1 946,34	2 030,20	2 114,06	2 197,91	2 281,77	2 344,40	2 409,39
A 8	2 000,26	2 074,78	2 183,04	2 291,32	2 399,53	2 474,96	2 550,32	2 627,68
A 9	2 128,32	2 201,63	2 320,51	2 439,39	2 558,28	2 638,95	2 719,62	2 800,81
A 10	2 289,99	2 391,63	2 540,23	2 688,83	2 835,98	2 940,40	3 043,37	3 147,94
A 11	2 633,31	2 784,01	2 936,87	3 089,73	3 192,74	3 299,90	3 404,94	3 512,43
A 12	2 828,82	3 009,05	3 190,56	3 372,07	3 495,78	3 622,58	3 747,83	3 876,91
A 13	3 333,10	3 500,50	3 670,34	3 840,17	3 958,00	4 075,82	4 193,49	4 310,57
A 14	3 506,78	3 724,52	3 944,25	4 163,98	4 315,77	4 467,54	4 619,34	4 774,32
A 15	4 292,26	4 486,66	4 637,39	4 788,11	4 938,84	5 089,57	5 240,29	5 392,49
A 16	4 736,25	4 962,19	5 136,27	5 310,35	5 484,42	5 658,51	5 832,60	6 008,70

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	6 266,28
B 3	6 636,19
B 4	7 023,63
B 5	7 468,14
B 6	7 887,89
B 7	8 296,20
B 8	8 721,77
B 9	9 250,17
B 10	10 891,08
B 11	11 314,00

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	3 749,62
W 2	4 277,31
W 3	5 184,80

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	3 410,64	3 967,89	4 525,15	4 726,63	4 928,11	5 129,59	5 331,06	5 532,54
R 2	-	4 588,53	5 026,82	5 228,30	5 429,77	5 631,25	5 832,73	6 034,21
R 3	6 636,19							
R 4	7 023,63							
R 5	7 468,14							
R 6	7 887,89							
R 7	8 296,20							
R 8	8 721,77							

Anlage 5
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	2 972,98	3 075,88	3 178,77	3 281,65	3 384,56	3 487,44	3 590,32	3 693,21
C 2	2 979,39	3 143,36	3 307,35	3 471,33	3 635,30	3 799,29	3 963,26	4 127,22
C 3	3 276,53	3 462,20	3 647,87	3 833,54	4 019,21	4 204,87	4 390,53	4 576,19
C 4	4 150,62	4 337,27	4 523,91	4 710,54	4 897,19	5 083,82	5 270,48	5 457,10

Besoldungs- gruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 796,10	3 898,99	4 001,88	4 104,76	4 207,68	4 310,57	-
C 2	4 291,20	4 455,18	4 619,13	4 783,12	4 947,08	5 111,07	5 275,06
C 3	4 761,87	4 947,54	5 133,19	5 318,87	5 504,53	5 690,20	5 875,85
C 4	5 643,73	5 830,37	6 017,03	6 203,65	6 390,30	6 576,94	6 763,58

Anlage 6
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
114,61	98,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,04 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 314,65 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 7
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	811,03
A 5 bis A 8	925,87
A 9 bis A 11	977,22
A 12	1 110,17
A 13	1 140,40
A 13 + Zulage (Nummer 13 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 173,62

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	368,13
Buchst. b	294,50
Nummer 5	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	101,90
Nummer 11	38,35
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 13	
Buchst. a	
Doppelbuchst. aa	17,84
Doppelbuchst. bb	69,77

	Buchst. b	77,55
	Buchst. c	77,55
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1, 2	61,43
A 5	1, 2	61,43
A 6	2	33,30
A 9	1	247,96
A 12	5	144,02
A 13	3, 4, 9	251,98
	11	172,76
A 14	1	172,76
A 15	1	172,76
A 16	2	193,18
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	191,01
R 2	1 bis 5, 9, 10	191,01
R 3	2, 6	191,01
Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		77,55
Nummer 5		
	Wenn ein Amt ausgeübt wird	
	der Besoldungsgruppe R 1	205,54
	der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

Anlage 2**„Anlage 4**

(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab 1. Januar 2012

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1 802,90	1 852,41	1 901,90	1 941,71	1 981,71	2 021,74	2 061,76	2 099,87
A 5	1 816,99	1 880,35	1 929,61	1 978,83	2 028,09	2 077,32	2 126,56	2 175,81
A 6	1 858,59	1 929,81	2 002,27	2 059,60	2 116,91	2 174,25	2 237,06	2 291,11
A 7	1 937,63	2 000,32	2 085,77	2 171,23	2 256,67	2 342,12	2 405,94	2 472,17
A 8	2 055,26	2 131,20	2 241,52	2 351,86	2 462,12	2 538,98	2 615,78	2 694,61
A 9	2 185,76	2 260,46	2 381,60	2 502,74	2 623,89	2 706,09	2 788,29	2 871,03
A 10	2 350,50	2 454,07	2 605,49	2 756,92	2 906,86	3 013,27	3 118,19	3 224,75
A 11	2 700,34	2 853,91	3 009,67	3 165,43	3 270,40	3 379,60	3 486,63	3 596,17
A 12	2 899,57	3 083,22	3 268,18	3 453,14	3 579,20	3 708,41	3 836,04	3 967,57
A 13	3 413,43	3 584,01	3 757,08	3 930,13	4 050,20	4 170,26	4 290,17	4 409,47
A 14	3 590,41	3 812,29	4 036,19	4 260,10	4 414,77	4 569,42	4 724,11	4 882,03
A 15	4 390,81	4 588,91	4 742,50	4 896,08	5 049,68	5 203,27	5 356,86	5 511,95
A 16	4 843,24	5 073,47	5 250,86	5 428,25	5 605,62	5 783,02	5 960,42	6 139,87

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	6 402,34
B 3	6 779,28
B 4	7 174,08
B 5	7 627,03
B 6	8 054,76
B 7	8 470,83
B 8	8 904,48
B 9	9 442,92
B 10	11 115,01
B 11	11 545,97

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	3 837,86
W 2	4 375,58
W 3	5 300,31

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	3 492,44	4 060,28	4 628,13	4 833,44	5 038,74	5 244,05	5 449,35	5 654,66
R 2	-	4 692,71	5 139,33	5 344,64	5 549,94	5 755,24	5 960,55	6 165,86
R 3	6 779,28							
R 4	7 174,08							
R 5	7 627,03							
R 6	8 054,76							
R 7	8 470,83							
R 8	8 904,48							

Anlage 5
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	3 046,47	3 151,32	3 256,17	3 361,00	3 465,87	3 570,70	3 675,54	3 780,38
C 2	3 053,00	3 220,08	3 387,19	3 554,29	3 721,37	3 888,48	4 055,56	4 222,64
C 3	3 355,78	3 544,98	3 734,18	3 923,38	4 112,57	4 301,76	4 490,95	4 680,14
C 4	4 246,48	4 436,68	4 626,86	4 817,04	5 007,24	5 197,41	5 387,62	5 577,78

Besoldungs- gruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 885,23	3 990,07	4 094,92	4 199,75	4 304,63	4 409,47	-
C 2	4 389,73	4 556,83	4 723,89	4 891,00	5 058,07	5 225,18	5 392,29
C 3	4 869,35	5 058,54	5 247,72	5 436,93	5 626,12	5 815,31	6 004,49
C 4	5 767,96	5 958,15	6 148,35	6 338,52	6 528,72	6 718,90	6 909,09

Anlage 6
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2012

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
116,79	99,90

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 99,90 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 320,63 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 7
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. Januar 2012

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	832,44
A 5 bis A 8	949,46
A 9 bis A 11	1 001,79
A 12	1 137,26
A 13	1 168,07
A 13 + Zulage (Nummer 13 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 201,92

Anlage 8
(zu § 40 Abs. 1 Satz 2; § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Januar 2012

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	368,13
Buchst. b	294,50
Nummer 5	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	101,90
Nummer 11	38,35
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Be- amte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 13	
Buchst. a	
Doppelbuchst. aa	18,18
Doppelbuchst. bb	71,10

	Buchst. b	79,02
	Buchst. c	79,02
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1, 2	62,60
A 5	1, 2	62,60
A 6	2	33,93
A 9	1	252,67
A 12	5	146,76
A 13	3, 4, 9	256,77
	11	176,04
A 14	1	176,04
A 15	1	176,04
A 16	2	196,85
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	194,64
R 2	1 bis 5, 9, 10	194,64
R 3	2, 6	194,64
Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		79,02
Nummer 5		
	Wenn ein Amt ausgeübt wird	
	der Besoldungsgruppe R 1	205,54
	der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

Anlage 3
„Anlage 1
 (zu § 16 Abs. 1 und 3)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –

Besoldungsgruppe A 3				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuord- nung zu Besol- dungs- gruppe A 4	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts ge- mäß § 23 des Lan- desbesoldungsge- setzes
1	Stufe 1	1 752,60	Stufe 2	-
2	Stufe 2	1 801,19	Stufe 3	-
3	Stufe 3	1 849,75	Stufe 4	-
4	Stufe 4	1 898,33	Stufe 5	-
5	Stufe 5	1 946,89	Stufe 6	-
6	Stufe 6	1 995,47	Stufe 7	-
7	Stufe 7	2 044,03	Stufe 8	-

Besoldungsgruppe A 4				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuord- nung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundge- halts im Zeit- punkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundge- halts gemäß § 23 des Landesbesoldungsge- setzes
1	Stufe 1	1 752,60	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
2	Stufe 2	1 801,19	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
3	Stufe 3	1 849,75	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstu- fe 4a	1 898,33	Stufe 6	-
5	Zuord- nungsstu- fe 5a	1 946,89	Stufe 7	-
6	Zuord- nungsstu- fe 6a	1 995,47	Stufe 8	-
7	Stufe 8	2 044,03	-	-

Besoldungsgruppe A 5				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuord- nung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundge- halts im Zeit- punkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundge- halts gemäß § 23 des Landesbesoldungsge- setzes
1	Stufe 1	1 766,43	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
2	Stufe 2	1 828,61	Stufe 4	-
3	Stufe 3	1 876,95	Stufe 5	-
4	Stufe 4	1 925,25	Stufe 6	-
5	Stufe 5	1 973,59	Stufe 7	-
6	Stufe 6	2 021,90	Stufe 8	-
7	Stufe 7	2 070,23	Stufe 8	-
8	Stufe 8	2 118,56	-	-

Besoldungsgruppe A 6				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuord- nung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundge- halts im Zeit- punkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundge- halts gemäß § 23 des Landesbesoldungsge- setzes
1	Stufe 1	1 807,25	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
2	Zuord- nungsstu- fe 1a	1 860,31	Stufe 3	Zahlung des Grundge- halts der Stufe 4 mit Be- ginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
3	Zuord- nungsstu- fe 2a	1 913,37	Stufe 4	-
4	Zuord- nungsstu- fe 3a	1 966,42	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
5	Zuord- nungsstu- fe 4a	2 019,47	Stufe 6	-
6	Zuord- nungsstu- fe 5a	2 072,54	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstu- fe 6a	2 125,60	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
8	Stufe 7	2 178,67	Stufe 8	-
9	Stufe 8	2 231,71	-	-

Besoldungsgruppe A 7				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 884,82	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um ein Jahr
2	Zuordnungsstufe 1a	1 932,51	Stufe 3	-
3	Zuordnungsstufe 2a	1 999,28	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 3a	2 066,03	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr
5	Zuordnungsstufe 4a	2 132,80	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
6	Zuordnungsstufe 5a	2 199,56	Stufe 6	-
7	Zuordnungsstufe 5b	2 266,33	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 6
8	Zuordnungsstufe 6a	2 313,99	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
9	Zuordnungsstufe 7a	2 361,68	Stufe 8	-
10	Stufe 8	2 409,39	-	-

Besoldungsgruppe A 8				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 000,26	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 057,28	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 142,84	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
5	Zuordnungsstufe 3a	2 228,40	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	2 313,95	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 399,53	Stufe 6	-
8	Zuordnungsstufe 5a	2 456,57	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuordnungsstufe 6a	2 513,59	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	2 570,65	Stufe 8	-
11	Stufe 8	2 627,68	-	-

Besoldungsgruppe A 9				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 128,32	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 184,45	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 275,76	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	2 367,07	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	2 458,39	Stufe 5	-
7	Zuordnungsstufe 4b	2 549,71	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 5
8	Zuordnungsstufe 5a	2 612,47	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuordnungsstufe 6a	2 675,27	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	2 738,03	Stufe 8	-
11	Stufe 8	2 800,81	-	-

Besoldungsgruppe A 10				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 289,99	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 368,00	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 484,97	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	2 601,98	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	2 718,97	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 835,98	Stufe 6	-
8	Zuordnungsstufe 5a	2 913,96	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
9	Zuordnungsstufe 6a	2 991,96	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	3 069,94	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 147,94	-	-

Besoldungsgruppe A 11				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	2 633,31	Stufe 2	-
4	Zuordnungsstufe 1a	2 753,18	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuordnungsstufe 2a	2 873,05	Stufe 3	-
6	Zuordnungsstufe 3a	2 992,95	Stufe 4	-
7	Zuordnungsstufe 4a	3 112,83	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 192,74	Stufe 6	-
9	Zuordnungsstufe 5a	3 272,65	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
10	Zuordnungsstufe 6a	3 352,60	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuordnungsstufe 7a	3 432,52	Stufe 8	-
12	Stufe 8	3 512,43	-	-

Besoldungsgruppe A 12				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	2 828,82	Stufe 2	-
4	Zuordnungsstufe 1a	2 971,75	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuordnungsstufe 2a	3 114,66	Stufe 3	-
6	Zuordnungsstufe 3a	3 257,59	Stufe 4	-
7	Zuordnungsstufe 4a	3 400,50	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 495,78	Stufe 6	-
9	Zuordnungsstufe 5a	3 591,06	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
10	Zuordnungsstufe 6a	3 686,35	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuordnungsstufe 7a	3 781,65	Stufe 8	-
12	Stufe 8	3 876,91	-	-

Besoldungsgruppe A 13				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 333,10	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 333,10	Stufe 2	-
5	Zuordnungsstufe 1a	3 487,44	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuordnungsstufe 2a	3 641,76	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 3
7	Zuordnungsstufe 3a	3 796,10	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuordnungsstufe 4a	3 898,99	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
9	Zuordnungsstufe 5a	4 001,88	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 6a	4 104,76	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuordnungsstufe 7a	4 207,68	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 310,57	-	-

Besoldungsgruppe A 14				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	3 506,78	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 506,78	Stufe 2	-
5	Zuord- nungsstufe 1a	3 706,91	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuord- nungsstufe 2a	3 907,04	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstufe 3a	4 107,18	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuord- nungsstufe 4a	4 240,59	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des dritten Jah- res in der Stufe 5
9	Zuord- nungsstufe 5a	4 374,03	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstufe 6a	4 507,45	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuord- nungsstufe 7a	4 640,88	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 774,32	-	-

Besoldungsgruppe A 15				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
6	Stufe 1	4 292,26	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 2a	4 512,30	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuordnungsstufe 3a	4 688,35	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuordnungsstufe 4a	4 864,38	Stufe 6	-
10	Zuordnungsstufe 5a	5 040,41	Stufe 7	-
11	Zuordnungsstufe 6a	5 216,46	Stufe 8	-
12	Stufe 8	5 392,49	-	-

Besoldungsgruppe A 16				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
6	Stufe 1	4 736,25	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 2a	4 990,71	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuordnungsstufe 3a	5 194,33	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuordnungsstufe 4a	5 397,93	Stufe 6	-
10	Zuordnungsstufe 5a	5 601,50	Stufe 7	-
11	Zuordnungsstufe 6a	5 805,11	Stufe 8	-
12	Stufe 8	6 008,70	-	-

Anlage 2
(zu § 17 Abs. 1 und 2)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –**

Besoldungsgruppe R 1				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grund- gehalt bei Voll- zeitbe- schäfti- gung (Mo- natsbe- trag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grundgehalts, sofern einer Zuordnungs- stufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27	Stufe 1	3 410,64	-	29. Lebensjahres: Stufe 2
29	Zuordnungs- stufe 1a	3 564,97	31. Lebensjahres: Stufe 2	-
31	Zuordnungs- stufe 1b	3 646,23	33. Lebensjahres: Stufe 2	-
33	Zuordnungs- stufe 1c	3 855,80	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3 38. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 4 39. Lebensjahres: Stufe 4
35	Zuordnungs- stufe 2a	4 065,40	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundge- halts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungs- stufe 2b	4 274,98	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5

39	Zuordnungs- stufe 2c	4 484,57	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungs- stufe 3a	4 694,18	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungs- stufe 4a	4 903,76	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungs- stufe 5a	5 113,36	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungs- stufe 6a	5 322,92	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	5 532,54	-	-

Besoldungsgruppe R 2				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grund- gehalt bei Voll- zeitbe- schäfti- gung (Mo- natsbe- trag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grundgehalts, sofern einer Zuordnungs- stufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27 - 31	Zuordnungs- stufe 1a	4 147,93	-	33. Lebensjahres: Stufe 2
33	Zuordnungs- stufe 1b	4 357,58	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3
35	Zuordnungs- stufe 1c	4 567,10	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundge- halts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungs- stufe 2a	4 776,70	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungs- stufe 2b	4 986,30	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungs- stufe 3a	5 195,89	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungs- stufe 4a	5 405,48	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungs- stufe 5a	5 615,59	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungs- stufe 6a	5 824,66	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	6 034,21	-	-

Anlage 3
(zu § 20 Abs. 1)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 3		A 4	
	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4, Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	2	-
3	3	-	3	-
4	4	-	4	9,51
5	5	-	5	18,81
6	6	-	6	28,11
7	7	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	53,06
3	3	-	2	36,23
4	4	-	3	18,17
5	5	-	4	14,96
6	6	-	5	11,77
7	7	-	6	8,58
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	-	-
2	1	47,68	1	-
3	2	52,93	1	57,02
4	3	35,83	2	68,06
5	4	18,74	3	45,36
6	5	1,64	4	22,62
7	5	68,42	5	-
8	6	32,22	5	57,04
9	7	17,29	6	38,63
10	8	-	7	20,33
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	56,13	1	78,00
4	2	74,14	2	93,34
5	3	46,56	3	61,75
6	4	19,00	4	30,15
7	4	110,32	5	-
8	5	54,19	5	77,98
9	6	36,32	6	51,55
10	7	18,41	7	26,57
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	119,87	1	142,93
5	2	89,04	2	105,61
6	3	56,08	3	67,03
7	4	23,10	4	28,43
8	5	-	5	-
9	5	79,91	5	95,28
10	6	52,70	6	63,77
11	7	27,58	7	33,82
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	154,34	1	200,13
6	2	141,26	2	182,52
7	3	125,76	3	162,93
8	4	58,82	4	76,61
9	5	43,88	5	58,26
10	6	28,94	6	39,91
11	7	14,19	7	21,64
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	25,65	2	28,52
8	3	50,95	3	58,07
9	4	76,27	4	87,58
10	5	101,57	5	117,08
11	6	126,90	6	146,60
12	8	-	8	-

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	154,36	2	-
3	1	235,61	2	-
4	1	445,19	2	-
5	2	97,51	2	-
6	2	307,09	2	188,17
7	2	516,69	2	397,77
8	3	169,03	3	169,07
9	4	177,13	4	177,19
10	5	185,25	5	185,29
11	6	193,34	6	193,41
12	8	-	8	-

Anlage 4
(zu § 24a Satz 2)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Mehrarbeitsvergütung, Erschwerniszulage

Vergütung/Zulage	Beträge in Euro pro Stunde
Mehrarbeitsvergütung	
§ 4 Abs. 1 MVergV	
A 4	10,85
A 5 bis A 8	12,81
A 9 bis A 12	17,59
A 13 bis A 16	24,25
§ 4 Abs. 3 Satz 1 MVergV	
Nummer 1	16,36
Nummer 2	20,27
Nummer 3	24,07
Nummer 4	28,13
Nummer 5	28,13
Erschwerniszulage	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV	2,95

”

Anlage 4
„Anlage 1
(zu § 16 Abs. 1 und 3)

Gültig ab 1. Januar 2012

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –

Besoldungsgruppe A 3				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuord- nung zu Besol- dungs- gruppe A 4	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts ge- mäß § 23 des Lan- desbesoldungsge- setzes
1	Stufe 1	1 802,90	Stufe 2	-
2	Stufe 2	1 852,41	Stufe 3	-
3	Stufe 3	1 901,90	Stufe 4	-
4	Stufe 4	1 951,40	Stufe 5	-
5	Stufe 5	2 000,88	Stufe 6	-
6	Stufe 6	2 050,38	Stufe 7	-
7	Stufe 7	2 099,87	Stufe 8	-

Besoldungsgruppe A 4				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuord- nung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundge- halts im Zeit- punkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundge- halts gemäß § 23 des Landesbesoldungsge- setzes
1	Stufe 1	1 802,90	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
2	Stufe 2	1 852,41	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
3	Stufe 3	1 901,90	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstu- fe 4a	1 951,40	Stufe 6	-
5	Zuord- nungsstu- fe 5a	2 000,88	Stufe 7	-
6	Zuord- nungsstu- fe 6a	2 050,38	Stufe 8	-
7	Stufe 8	2 099,87	-	-

Besoldungsgruppe A 5				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuord- nung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundge- halts im Zeit- punkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundge- halts gemäß § 23 des Landesbesoldungsge- setzes
1	Stufe 1	1 816,99	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
2	Stufe 2	1 880,35	Stufe 4	-
3	Stufe 3	1 929,61	Stufe 5	-
4	Stufe 4	1 978,83	Stufe 6	-
5	Stufe 5	2 028,09	Stufe 7	-
6	Stufe 6	2 077,32	Stufe 8	-
7	Stufe 7	2 126,56	Stufe 8	-
8	Stufe 8	2 175,81	-	-

Besoldungsgruppe A 6				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuord- nung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundge- halts im Zeit- punkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundge- halts gemäß § 23 des Landesbesoldungsge- setzes
1	Stufe 1	1 858,59	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
2	Zuord- nungsstu- fe 1a	1 912,66	Stufe 3	Zahlung des Grundge- halts der Stufe 4 mit Be- ginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
3	Zuord- nungsstu- fe 2a	1 966,72	Stufe 4	-
4	Zuord- nungsstu- fe 3a	2 020,78	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
5	Zuord- nungsstu- fe 4a	2 074,84	Stufe 6	-
6	Zuord- nungsstu- fe 5a	2 128,92	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstu- fe 6a	2 182,99	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
8	Stufe 7	2 237,06	Stufe 8	-
9	Stufe 8	2 291,11	-	-

Besoldungsgruppe A 7				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 937,63	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um ein Jahr
2	Zuordnungsstufe 1a	1 986,23	Stufe 3	-
3	Zuordnungsstufe 2a	2 054,27	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 3a	2 122,28	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr
5	Zuordnungsstufe 4a	2 190,32	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
6	Zuordnungsstufe 5a	2 258,35	Stufe 6	-
7	Zuordnungsstufe 5b	2 326,39	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 6
8	Zuordnungsstufe 6a	2 374,96	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
9	Zuordnungsstufe 7a	2 423,55	Stufe 8	-
10	Stufe 8	2 472,17	-	-

Besoldungsgruppe A 8				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuord- nung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundge- halts im Zeit- punkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundge- halts gemäß § 23 des Landesbesoldungsge- setzes
2	Stufe 1	2 055,26	Stufe 2	-
3	Zuord- nungsstu- fe 1a	2 113,37	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuord- nungsstu- fe 2a	2 200,55	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
5	Zuord- nungsstu- fe 3a	2 287,74	Stufe 4	-
6	Zuord- nungsstu- fe 4a	2 374,92	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 462,12	Stufe 6	-
8	Zuord- nungsstu- fe 5a	2 520,24	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuord- nungsstu- fe 6a	2 578,35	Stufe 7	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstu- fe 7a	2 636,49	Stufe 8	-
11	Stufe 8	2 694,61	-	-

Besoldungsgruppe A 9				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 185,76	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 242,95	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 336,00	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	2 429,04	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	2 522,10	Stufe 5	-
7	Zuordnungsstufe 4b	2 615,15	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 5
8	Zuordnungsstufe 5a	2 679,11	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuordnungsstufe 6a	2 743,10	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	2 807,05	Stufe 8	-
11	Stufe 8	2 871,03	-	-

Besoldungsgruppe A 10				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 350,50	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 429,99	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 549,18	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	2 668,42	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	2 787,63	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 906,86	Stufe 6	-
8	Zuordnungsstufe 5a	2 986,33	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
9	Zuordnungsstufe 6a	3 065,81	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	3 145,27	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 224,75	-	-

Besoldungsgruppe A 11				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	2 700,34	Stufe 2	-
4	Zuordnungsstufe 1a	2 822,49	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuordnungsstufe 2a	2 944,64	Stufe 3	-
6	Zuordnungsstufe 3a	3 066,82	Stufe 4	-
7	Zuordnungsstufe 4a	3 188,97	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 270,40	Stufe 6	-
9	Zuordnungsstufe 5a	3 351,83	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
10	Zuordnungsstufe 6a	3 433,30	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuordnungsstufe 7a	3 514,74	Stufe 8	-
12	Stufe 8	3 596,17	-	-

Besoldungsgruppe A 12				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	2 899,57	Stufe 2	-
4	Zuordnungsstufe 1a	3 045,21	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuordnungsstufe 2a	3 190,84	Stufe 3	-
6	Zuordnungsstufe 3a	3 336,48	Stufe 4	-
7	Zuordnungsstufe 4a	3 482,11	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 579,20	Stufe 6	-
9	Zuordnungsstufe 5a	3 676,29	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
10	Zuordnungsstufe 6a	3 773,39	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuordnungsstufe 7a	3 870,50	Stufe 8	-
12	Stufe 8	3 967,57	-	-

Besoldungsgruppe A 13				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 413,43	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 413,43	Stufe 2	-
5	Zuordnungsstufe 1a	3 570,70	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuordnungsstufe 2a	3 727,95	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 3
7	Zuordnungsstufe 3a	3 885,23	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuordnungsstufe 4a	3 990,07	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
9	Zuordnungsstufe 5a	4 094,92	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 6a	4 199,75	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuordnungsstufe 7a	4 304,63	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 409,47	-	-

Besoldungsgruppe A 14				
1	2	3	4	5
Dienst- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	3 590,41	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 590,41	Stufe 2	-
5	Zuord- nungsstufe 1a	3 794,34	Stufe 2	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuord- nungsstufe 2a	3 998,27	Stufe 3	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
7	Zuord- nungsstufe 3a	4 202,22	Stufe 4	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuord- nungsstufe 4a	4 338,16	Stufe 5	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des dritten Jah- res in der Stufe 5
9	Zuord- nungsstufe 5a	4 474,14	Stufe 6	Verkürzung der Erfah- rungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuord- nungsstufe 6a	4 610,09	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuord- nungsstufe 7a	4 746,06	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 882,03	-	-

Besoldungsgruppe A 15				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
6	Stufe 1	4 390,81	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 2a	4 615,03	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuordnungsstufe 3a	4 794,43	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuordnungsstufe 4a	4 973,80	Stufe 6	-
10	Zuordnungsstufe 5a	5 153,18	Stufe 7	-
11	Zuordnungsstufe 6a	5 332,57	Stufe 8	-
12	Stufe 8	5 511,95	-	-

Besoldungsgruppe A 16				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
6	Stufe 1	4 843,24	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 2a	5 102,53	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuordnungsstufe 3a	5 310,02	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuordnungsstufe 4a	5 517,49	Stufe 6	-
10	Zuordnungsstufe 5a	5 724,93	Stufe 7	-
11	Zuordnungsstufe 6a	5 932,41	Stufe 8	-
12	Stufe 8	6 139,87	-	-

Anlage 2
(zu § 17 Abs. 1 und 2)

Gültig ab 1. Januar 2012

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –

Besoldungsgruppe R 1				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuord- nung zu	Grundge- halt bei Vollzeitbe- schäfti- gung (Monatsbe- trag in Eu- ro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grundgehalts, sofern einer Zuordnungs- stufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27	Stufe 1	3 492,44	-	29. Lebensjahres: Stufe 2
29	Zuord- nungsstufe 1a	3 649,70	31. Lebensjahres: Stufe 2	-
31	Zuord- nungsstufe 1b	3 732,51	33. Lebensjahres: Stufe 2	-
33	Zuord- nungsstufe 1c	3 946,06	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3 38. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 4 39. Lebensjahres: Stufe 4
35	Zuord- nungsstufe 2a	4 159,64	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundge- halts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuord- nungsstufe 2b	4 373,20	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuord- nungsstufe 2c	4 586,78	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zahlung des Grundge-	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundge-

			halts der Stufe 5 –	halts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuord- nungsstufe 3a	4 800,37	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuord- nungsstufe 4a	5 013,93	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuord- nungsstufe 5a	5 227,51	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuord- nungsstufe 6a	5 441,06	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	5 654,66	-	-

Besoldungsgruppe R 2				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grund- gehalts, sofern einer Zuordnungsstufe zuge- ordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27 - 31	Zuord- nungsstufe 1a	4 243,74	-	33. Lebensjahres: Stufe 2
33	Zuord- nungsstufe 1b	4 457,37	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3
35	Zuord- nungsstufe 1c	4 670,87	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuord- nungsstufe 2a	4 884,46	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuord- nungsstufe 2b	5 098,04	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuord- nungsstufe 3a	5 311,61	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuord- nungsstufe 4a	5 525,18	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuord- nungsstufe 5a	5 739,29	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuord- nungsstufe 6a	5 952,33	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	6 165,86	-	-

Anlage 3
(zu § 20 Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2012

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 3		A 4	
	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4, Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	2	-
3	3	-	3	-
4	4	-	4	9,69
5	5	-	5	19,17
6	6	-	6	28,64
7	7	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	54,07
3	3	-	2	36,92
4	4	-	3	18,52
5	5	-	4	15,24
6	6	-	5	11,99
7	7	-	6	8,74
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	-	-
2	1	48,59	1	-
3	2	53,94	1	58,10
4	3	36,51	2	69,35
5	4	19,10	3	46,22
6	5	1,67	4	23,05
7	5	69,72	5	-
8	6	32,83	5	58,12
9	7	17,62	6	39,36
10	8	-	7	20,72
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	57,20	1	79,48
4	2	75,55	2	95,11
5	3	47,44	3	62,92
6	4	19,36	4	30,72
7	4	112,42	5	-
8	5	55,22	5	79,46
9	6	37,01	6	52,53
10	7	18,76	7	27,07
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	122,15	1	145,65
5	2	90,73	2	107,62
6	3	57,15	3	68,30
7	4	23,54	4	28,97
8	5	-	5	-
9	5	81,43	5	97,09
10	6	53,70	6	64,98
11	7	28,10	7	34,46
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	157,27	1	203,93
6	2	143,94	2	185,99
7	3	128,15	3	166,03
8	4	59,94	4	78,07
9	5	44,71	5	59,37
10	6	29,49	6	40,67
11	7	14,46	7	22,05
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	26,14	2	29,06
8	3	51,92	3	59,17
9	4	77,72	4	89,24
10	5	103,50	5	119,30
11	6	129,31	6	149,39
12	8	-	8	-

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	157,29	2	-
3	1	240,09	2	-
4	1	453,65	2	-
5	2	99,36	2	-
6	2	312,92	2	191,75
7	2	526,51	2	405,33
8	3	172,24	3	172,28
9	4	180,50	4	180,56
10	5	188,77	5	188,81
11	6	197,01	6	197,08
12	8	-	8	-

Anlage 4
(zu § 24a Satz 2)

Gültig ab 1. Januar 2012

Mehrarbeitsvergütung, Erschwerniszulage

Vergütung/Zulage	Beträge in Euro pro Stunde
Mehrarbeitsvergütung	
§ 4 Abs. 1 MVergV	
A 4	11,06
A 5 bis A 8	13,05
A 9 bis A 12	17,92
A 13 bis A 16	24,71
§ 4 Abs. 3 Satz 1 MVergV	
Nummer 1	16,67
Nummer 2	20,66
Nummer 3	24,53
Nummer 4	28,66
Nummer 5	28,66
Erschwerniszulage	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV	3,01